

# RS Vwgh 1991/1/28 90/10/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die von einem Ast im Zusammenhang mit der von ihm beantragten Abänderung einer NatSchV gestellten Anträge auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, Vornahme eines Ortsaugenscheines und Einvernahme einer Zeugin können nicht losgelöst von diesem Verfahren (das kein Verwaltungsverfahren ist) gesehen werden, weshalb der Ast durch diese Anträge nicht zur Partei eines Verwaltungsverfahrens wird, der ein Anspruch auf Erlassung eines - wenn auch bloß zurückweisenden - Bescheides zukommt. (Hinweis B 15.12.1977, 934, 1223/73, VwSlg 9458 A/1973)

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH

Allgemein Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100159.X04

## Im RIS seit

15.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>